

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Veranstaltungszentrum Gebläsehalle an der Ilseder Hütte 10 wird durch die Wirtschafts- & Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH, mit Sitz in 31241 Ilsede (nachfolgend wito genannt) betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die die Nutzung des Veranstaltungszentrums bzw. darin befindlicher Räume oder Flächen zum Gegenstand haben.
2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Mieter gelten nur, wenn wito sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Verträge mit wito bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Mieter den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei wito eingeht.
2. Aus der Vorreservierung oder Optionierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, wito hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung, Optionierung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Mieter und wito verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
3. Hat wito sich ausdrücklich zur Vorreservierung bzw. Optionierung eines Nutzungszeitraumes verpflichtet, so wird diese erst wirksam, wenn der Mieter dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt; andernfalls wird sie unwirksam.
4. An das mit Übersendung des Mietvertrags unterbreitete Angebot ist wito nur gebunden, wenn der vom Mieter rechtsverbindlich unterzeichnete Mietvertrag innerhalb von 14 Tagen wito wieder vorliegt. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Poststempel.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind wito und der Mieter. Ist der Mieter ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Mieter den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn sowie alle von ihm beauftragten Unternehmen von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und von den „Bestimmungen für Veranstaltungen“, „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ sowie den „Bestimmungen für Catering“ in Kenntnis zu setzen. Gegenüber wito bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen. Der Veranstalter hat alle durch den Mieter gegenüber wito und Dritten getätigten Erklärungen wie eigene gegen sich gelten zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Veranstalter davon in Kenntnis zu setzen.
2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Räumen und Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch wito. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
3. Der Mieter hat wito vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend als NVStättVO bezeichnet) für den Mieter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.
4. Mieter, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, an ihre Aussteller die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ der wito verbindlich weiterzugeben. Der Mieter ist gegenüber wito verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4 Vertragsgegenstand / Besucherplätze / Bestuhlungspläne

1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung von wito und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.
4. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der wito. Der Mieter verpflichtet sich, wito über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte Gebläsehalle anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Toiletten oder Garderoben. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Versammlungsstätte durch andere Mieter, deren Besucher und durch wito zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
6. wito ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase einer Veranstaltung, sowie der Veranstaltung selbst, das Mietobjekt jederzeit auch gemeinsam mit Dritten (z.B. Kunden von wito) zum Zweck der Besichtigung zu betreten; sofern die Veranstaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
7. Plant der Mieter eine Veranstaltung mit einem Aufbau, der keinem genehmigten Bestuhlungsplan entspricht, so hat der Mieter wito mindestens Acht Wochen vor der Veranstaltung eine abschließende und verbindliche Aufplanung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so ist wito berechtigt, eine eigene Aufplanung zu erstellen, die der Mieter zu verwenden hat. wito ist berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Erstellung der Aufplanung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung der Räume und Flächen ist der Mieter auf Verlangen von wito verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Am Ende der Nutzungsdauer erfolgt ebenfalls eine gemeinsame Protokollierung etwaiger Beschädigungen.
2. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind durch den Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
3. Mit Ende der vereinbarten Bauzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch die Vermieterin bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Nutzungsverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.
4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Mietsache entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.
5. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt werden von wito festgelegt.

§ 6 Miete, Nebenkosten

- Die vertraglich vereinbarte Miete und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Mieter zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die wito bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit wito bei Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
- wito ist berechtigt, jeweils Vorauszahlungen/Akontozahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Mieter zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, ist eine Akontozahlung 6 Wochen vor der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Miete zzgl. der zu erwartenden Nebenkosten fällig.
- Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.
- Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und müssen innerhalb von 10 Werktagen auf einem durch wito bekanntgegebenen Konto eingegangen sein. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von % und bei Privatpersonen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt wito vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Der Vermieter behält sich eine vorläufige Abrechnung vor, wenn aus organisatorischen Gründen eine Verzögerung der Endabrechnung zu erwarten ist.

§ 7 Bewirtschaftung/Catering

Die Bewirtschaftung der Versammlungsstätte in den Bereichen Gastronomie/ Catering, Garderobe, Standbau, Mietmöbel, Beschallungs- und Medientechnik, Installation von Hängepunkten, können nach Absprache in Eigenregie des Mieters organisiert oder auf Anforderung über „Preferred-Partner“ von wito abgewickelt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Mieter hat wito vor Mietbeginn über etwaige vertragliche Vereinbarungen mit Dritten zu informieren.

§ 8 Dienstleistungen

- Die Ausführung von Elektro- und Wasserinstallationen, Telekommunikation/ EDV, der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Haussicherheit, die Stellung des Haustechnikers, die Beauftragung von Reinigungsleistungen zur Durchführung von Zwischen- und Endreinigungen sowie zur Reinigung während der Veranstaltung, der Einsatz von Sanitätsdiensten und von Brandsicherheitswagen werden insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich von zugelassenen Vertragspartnern der wito ausgeführt.
- Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 NVStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ zu stellen.
- Der Umfang der vorstehend in Ziffer 1 und 2 genannten Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Mieter zu tragen. Die anfallenden Kosten werden dem Mieter, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 9 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

- Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände bedürfen der Einwilligung von wito. wito ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht schriftlich widerspricht.
- Der Mieter hält wito unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

- Die Verwendung des Namens und von Logos von wito und der Marke „Gebläsehalle“ ist ausschließlich in Absprache mit wito zu tätigen und vor Veröffentlichung wito vorzulegen.
- Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter (Mieter) zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und wito.

§ 10 GEMA-Gebühren

- Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. wito kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann wito Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Mieter verlangen.
- Sollte der Mieter eine GEMA-Meldung über wito beauftragen, so ist der Mieter verpflichtet, wito die entsprechenden Angaben zeitgemäß (bis Vier Wochen vor der Veranstaltung) und detailliert (Angaben entsprechend der GEMA-Antragsformulare) zu übermitteln. Sollte wito aufgrund der Angaben des Mieters zu Strafzahlungen herangezogen werden, so stellt der Mieter wito hiervon frei. Zusätzlich wird ein Entgelt i.H.v. 10% der Strafzahlung an wito fällig.

§ 11 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

- Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung von wito. wito ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
- wito hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgetesteten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten und Abgaben

- Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen, ggf. erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.
- Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.
- Der Mieter ist verpflichtet, gewerbliche Tanzveranstaltungen Gemeinde Ilsede zu melden. Die Abgabepflicht der ggf. anfallenden Vergnügungssteuer obliegt dem Mieter.
- Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.

§ 13 Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet gegenüber wito für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- Der Mieter stellt wito von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten oder bei Verstößen gegen die NVStättVO) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen wito als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von 3 Mio. Euro (drei Millionen Euro) sowie 1 Mio. Euro (einer Million Euro) für Vermögensschäden abzuschließen.
4. Sofern der Mieter bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist wito berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.
5. Wird durch Schäden an der Mietsache oder ihre notwendige Beseitigung der Neuvermietung des Mietobjektes behindert oder verhindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall.

§ 14 Haftung von wito

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung von wito auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache ist nur möglich, wenn wito die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.
3. Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet wito für alle Fälle grober Fahrlässigkeit und für Vorsatz.
4. Soweit der Auftraggeber Änderungen durch Dritte an den Arbeitsergebnissen der wito vornehmen lässt, entfällt jede Haftung von wito.
5. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von wito für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
6. wito übernimmt keine Haftung bei Verlust der von Mietern, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder für sonstige Wertgegenstände, soweit wito keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch wito gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von wito.
8. wito haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmängeln oder Verzug von Künstlern, technischen Dienstleistern oder sonstigen Drittbeauftragten. Gegebenenfalls tritt wito Ihre Ersatzansprüche gegenüber Dritten an den Mieter ab.
9. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt wurden, übernimmt wito gegenüber dem Mieter keinerlei Haftung. wito tritt lediglich als Mittler auf und kann eine ordnungsgemäße Abwicklung durch den Dritten nicht garantieren, da dies nicht in ihre Einfluss- und Kenntnisphäre fällt.
10. Eine Haftung für rechtliche, insbesondere veranstaltungs-, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeiten der Arbeitsergebnisse kann nicht übernommen werden, insbesondere ist wito nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch prüfen zu lassen. Die juristische Prüfung obliegt vielmehr dem Mieter.
11. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt wurden, übernimmt wito gegenüber dem Mieter keinerlei Haftung. wito tritt lediglich als Mittler auf und kann eine ordnungsgemäße Abwicklung durch den Dritten nicht garantieren, da dies nicht in ihre Einfluss- und Kenntnisphäre fällt.
12. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 15 Stornierung

1. Führt der Mieter aus einem von wito nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Mieter verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf das gesamte Auftragsvolumen (Miete und weitere Leistungen gemäß Anlage); bei Absage von
 - bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 25 %
 - bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 %
 - bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 %
 - danach 100 %
 an wito zu zahlen.

2. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass wito ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist wito ein höherer Schaden entstanden, berechtigt dies, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.
3. Maßgeblich ist der Eingang einer schriftlichen Stornierung bei wito – per Post, Fax oder E-Mail

§ 16 Rücktritt / Kündigung

1. wito ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei/wenn
 - Verletzung vertraglich vereinbarter Zusatzpflichten
 - wesentlichen Änderung des Nutzungszwecks ohne vorherige Zustimmung
 - Überlassung der Veranstaltungsräume an Dritte ohne Zustimmung von wito (z.B. unerlaubte Untervermietung)
 - falschen Angaben zum Veranstalter oder dem Inhalt der Veranstaltung
 - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen sowie einer geforderten Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung
 - Zahlungsverzug
 - Verstoß gegen veranstaltungsbezogene behördliche Auflagen / Genehmigungen
 - Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, in § 3 (1) genannte Dokumente oder der Hausordnung
 - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Mieter, Vermögensverfall des Mieters, soweit der Mieter nicht bereits alle Zahlungs- und Sicherungspflichten aus dem bestehenden Vertrag erfüllt hat.
 - Zutreffen eines der in § 5 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) genannten Kriterien
 - Pornographische, neonazistische und rechtsradikale, gewaltverherrlichende Produkte angeboten oder verkauft werden, der Veranstaltungsinhalt aus der Verbreitung oder zur Schau Stellung ebendieser Produkte, Ideologien besteht oder diese verbreitet werden oder vergleichbare Tatbestände vorliegen
2. Ist der Mieter eine Agentur, vereinbaren der Mieter und wito ein Sonderkündigungsrecht: Sollte der Auftraggeber des Mieters die Zusammenarbeit zwischen ihm (dem Auftraggeber) und dem Mieter aufkündigen, können der Mieter und wito unter der Maßgabe, dass die Rechte und Pflichten des Mieters auf den im Vertrag benannten Veranstalter (der Auftraggeber der Agentur ist), übergehen, kündigen. Der Auftraggeber hat alle Erklärungen und (Zahlungs-)Verpflichtungen, die der Mieter (Agentur) gegenüber wito abgegeben hat bzw. eingegangen ist, gegenüber sich gelten zu lassen. Der Mieter (Agentur) hat den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen. Sollten der wito hierdurch Rechtsnachteile und / oder Forderungsausfälle entstehen, so ist der Mieter (Agentur) für die der wito daraus entstehende Schäden und Folgekosten gegenüber weiterhin zahlungsverpflichtet.
3. Macht wito vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält wito den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 15. wito muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Sollte die Veranstaltung innerhalb eines Jahres doch durchgeführt werden, so wird die Konventionalstrafe mit den Anzahlungen dieser Veranstaltung verrechnet. Der Rücktritt ist dem Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen – per Post, Fax oder E-Mail. Macht wito von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 17 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist wito für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 18 Ausübung des Hausrechts

1. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern und Gästen der Veranstaltung zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
2. wito und den von ihm beauftragten Personen steht neben dem Mieter weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2 NVStättVO). Den von wito beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann wito die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist wito berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Auch der Einsatzleiter des ausschließlich durch wito zu stellenden Sicherheitspersonals ist zum Abbruch der Veranstaltung befugt. Sollte der Mieter oder Veranstalter eigenes Sicherheitspersonal stellen, so ist dieses dazu verpflichtet, bei besonderen Gefahrenlagen die Veranstaltung abzuberechnen und das Objekt ggf. zu räumen.

§ 20 Gefährdungsanalyse, Sicherheitsmaßnahmen

1. Aufgrund der Pflicht-Angaben des Mieters entsprechend des Punktes 1 der „Bestimmungen für Veranstaltungen“, die auf dem durch die wito zur Verfügung gestellten Formblatt „Pflicht-Mitteilungen“ anzugeben sind, nimmt wito eine Gefährdungsbeurteilung der Veranstaltung vor.
2. wito ist berechtigt, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Der organisatorische und finanzielle Aufwand dieser Sicherheitsmaßnahmen obliegt dem Mieter. Dies beinhaltet auch die Festlegung von Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeitern.
3. Stellt der Mieter wito die entsprechenden Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung, geht wito von mindestens einem erhöhten Gefährdungsgrad aus. wito ist dann berechtigt, den Gefährdungsgrad der Veranstaltung nach eigenem Ermessen einzuschätzen und gem. § 20 Abs. 2 entsprechende Maßnahmen anzuordnen.
4. Das zwingend über die wito zu buchende Sicherheitspersonal ist dem Mieter gegenüber weisungsbefugt. Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen, um die Sicherheit der anwesenden Personen der Versammlungsstätte zu gewährleisten, wie beispielsweise die Anordnung eines Einlasstopps oder die Räumung des Mietobjektes.
5. Der Einsatzleiter des Sicherheitsdienstes ist dazu befugt, das anwesende Einsatzpersonal nach eigenem Ermessen aufzustocken oder weitere Maßnahmen anzuordnen, zu beauftragen und durchzuführen, um die Sicherheit der anwesenden Personen bzw. der Veranstaltung zu gewährleisten. Die entstehenden Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

b

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Bestimmungen für Veranstaltungen“ der wito einzuhalten. Die Bestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist. Ansonsten erhält der Mieter die Bestimmungen jederzeit auf Anforderung zugesandt.
2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben. Gegenüber wito bleibt er für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

§ 22 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Peine.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Bestimmungen für Veranstaltungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.